Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zum qualifizierten Nachrangdarlehen „WP Hummelsebene Basis“ der Windpark Hummelsebene GmbH & Co. KG

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 05.09.2024 - Zahl der Aktualisierungen: 1

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Qualifiziertes Nachrangdarlehen „WP Hummelsebene Basis“, Zinssatz 4,5 % p. a.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Windpark Hummelsebene GmbH & Co. KG, Appenweierer Straße 54, 77704 Oberkirch; Registergericht: Amtsgericht Freiburg im Breisgau.; Registernummer: HRA 708408

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung und Vermarktung aus erneuerbaren Energien, vorrangig als kommunaler Beitrag zur regionalen Energiewende und Dekarbonisierung. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/windpark-hummelsebene, handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, Nachrang-Darlehenskapital in Höhe von bis zu 4.500.000 EUR einzuwerben, um mit diesem Kapital den Erwerb und die Errichtung des Anlageobjekts teilweise zu finanzieren. Mit dem Kapitalrückfluss aus dem Anlageobjekt soll ein ausreichender Überschuss für den Emittenten erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.

Anlagepolitik: Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent mit der Vermögensanlage Bürger und Versorgungskunden der Stadtwerke Oberkirch GmbH ansprechen will, um die Vermögensanlage zu platzieren. Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist selbst Mehrheitskommanditist des Emittenten und Mehrheitsgesellschafter des Komplementärs (Windenergie Renchtal GmbH) und möchte mit der Emission der Vermögensanlage die Energiewende voranbringen und Neukundengewinnung und Kundenbindung betreiben.

Anlageobjekt:

Art der Anlage	Neu zu errichtender Onshore-Windpark, bestehend aus drei Windenergieanlagen (WEA)
Erzeugungsart	Stromgewinnung aus Wind
Standort	D-77704 Oberkirch, Gemarkung Durbach, Flurnummer 1644 und Gemarkung Oberkirch Butschbach, Flurnummern 464 und 466 Koordinaten der WEA: WEA 1: 48°29’28.3884 N / 8°3‘17.6616 O WEA 2: 48°29’14.1252 N / 8°3’24.4332 O WEA 3: 48°29’5.3232 N / 8°3’42.2856 O
Hersteller	Vestas Deutschland GmbH
Modell	Vestas V-172 – 7,2 MW
Nabenhöhe	175 Meter
Rotordurchmesser	172 Meter
Leistung	Pro WEA: 7,2 MW; Gesamtleistung des Windparks: 21,6 MW
Windgeschwindigkeit	Rund 6 m/s
Jahreserzeugung	37.000.000 KWh
Investitionsvolumen	31.500.000 EUR
Erschließungskosten	4.400.000 EUR für Zuwegung, Tiefbaumaßnahmen und Netzanschluss. Die Erschließungskosten sind im Investitionsvolumen enthalten.
Netzanbindungs-voraussetzungen	Die Netzanbindungsvoraussetzungen und die Netzanschlussmöglichkeit liegen vor.
Genehmigungen	Die Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde dem Emittenten durch Landratsamt Ortenaukreis am 02.05.2024 erteilt.
Geschlossene Verträge	Projektierungsvertrag zwischen der Stadtwerke Oberkirch GmbH und der Ökostrom Erzeugung Freiburg GmbH vom 03.02.2022 Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtwerke Oberkirch GmbH und der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH vom 01.12.2023 Pachtverträge mit Grundstückseigentümern von März 2023
Geplanter Baubeginn	4. Quartal 2024
Geplante Inbetriebnahme	1. Quartal 2026
Realisierungsgrad	10 %
Verteilung der Nettoeinnahmen	Die WEA befinden sich nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück. Die Nettoeinnahmen aus den angebotenen Vermögensanlagen „WP Hummelsebene Basis“ und „WP Hummelsebene Premium“ verteilen sich gleichmäßig in Höhe von jeweils 1/3 auf die WEA.
Standortkosten	Die Standortkosten (Pacht, Versicherung und Wartung) des Emittenten dürfen 1.012.590 EUR p. a. nicht überschreiten, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicher zu stellen.

Aus den Nettoerlösen des Anlageobjekts (Erlöse aus Stromerzeugung abzüglich zu zahlender Standortkosten) wird die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger bestritten. Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage sind nicht ausreichend, um das Anlageobjekt zu finanzieren. Die Höhe der Eigenkapitalfinanzierung beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts 1.500.000 EUR in Form von gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditeinlagen der Stadtwerke Oberkirch GmbH (615.000 EUR), der Klimaschutz Konkret GmbH (375.000 EUR), der Stadt Oberkirch und Gemeinde Durbach (jeweils 180.000 EUR), der Stadt Oppenau, der Stadt Renchen, der Gemeinde Appenweier, der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach und der Gemeinde Lautenbach (jeweils 30.000 EUR). Der Emittent bietet neben dem qualifizierten Nachrang-Darlehen „WP Hummelsebene Basis“ auch das qualifizierte Nachrang-Darlehen „WP Hummelsebene Premium“ an. Neben dem einzuwerbenden Fremdkapital aus den Vermögensanlagen „WP Hummelsebene Basis“ und „WP Hummelsebene Premium “ in Höhe von insgesamt 4.500.000 EUR, soll das Anlageobjekt durch Bankdarlehen in Höhe von 25.500.000 EUR finanziert werden. Die Konditionen des aufzunehmenden Bankdarlehens stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatt noch nicht fest.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage ist unbestimmt und beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Die Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2031. Während der Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger und durch den Emittenten ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestlaufzeit jeweils um ein Jahr, sofern die Vermögensanlage nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der Parteien ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 4,5 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die Zinsen werden spätestens zum 31.01. des Folgejahres an den Anleger gezahlt. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres anzupassen. Während der Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2031 ist eine Zinsreduzierung ausgeschlossen. Im Rahmen der Ankündigung einer Zinsreduzierung wird der Anleger spätestens sieben

Monate vorher vom Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) hierüber informiert. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Anlegers bleibt unberührt. Bei Beendigung der Vermögensanlage durch ordentliche Kündigung wird die Rückzahlung gemeinsam mit der letzten Zinszahlung fällig. Endet das qualifizierte Nachrang-Darlehen aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wird der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehen-Kapitals und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Emittent ist berechtigt, vorfällige Zins- und Rückzahlungen vorzunehmen. Die jährlichen Zinszahlung und die Rückzahlung der Vermögensanlage dürfen beim Emittenten keine Liquiditätsunterdeckung verursachen.

Schließt der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Oberkirch GmbH ab und/oder bezieht er seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde 77704 Oberkirch oder der Gemeinde 77770 Durbach, erhöht sich die Verzinsung ab dem Zeitpunkt des Strombezugs des Anlegers über die Stadtwerke Oberkirch GmbH taggenau auf den Zinssatz der Vermögenanlage „WP Hummelsebene Premium".

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus dem aufzunehmenden Bankdarlehen zur Finanzierung des Anlageobjekts (Zins- und Tilgungszahlungen). Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus dem Anlageobjekt generiert werden können, besteht das Risiko, dass die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen nicht ausreicht, um das zurückzuzahlende Nachrangdarlehens-Kapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an den Anleger zurückzuzahlen, was für den Anleger zur Folge hätte, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keiner Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs

Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Der Anspruch des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das dem Eigenkapital (Kommanditeinlagen der Gesellschafter des Emittenten) vergleichbar ist. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor die Summe der Hafteinlagen der Gesellschafter des Emittenten verbraucht ist. Während die Gesellschafter des Emittenten dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt sind, dass sie in Gesellschafterversammlungen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten nehmen können, ist diese Einflussnahmemöglichkeit dem Anleger entzogen. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko der Handelbarkeit/ Übertragung

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Da kein organisierter Markt oder Handel für Ansprüche aus der angebotenen Vermögensanlage des Emittenten besteht, ist die Übertragbarkeit eingeschränkt. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung/rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vermögensanlage ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung seiner Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Risiken des Anlageobjekts

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb eines Onshore-Windparks bestehen bauliche, technische, klimatische und marktbezogene Risiken. Realisieren sich diese Risiken, kann dies einen geringeren Kapitalrückfluss für den Emittenten bedeuten, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtern kann, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „WP Hummelsebene Basis" zeitgleich die Vermögensanlage „WP Hummelsebene Premium" deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt 4.500.000 EUR betragen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht

	nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen von 4.500.000 EUR auf die beiden Vermögensanlagen aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000 EUR. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 25.000 EUR begrenzt und müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme von über 1.000 EUR bis 10.000 EUR hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 EUR verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme von über 10.000 EUR bis 25.000 EUR hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 EUR werden maximal 4.500 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.
7.	**Verschuldungsgrad** Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da der Emittent am 27.12.2023 gegründet wurde (Datum der Eintragung ins Handelsregister) und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen** Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Stromerzeuger tätig ist. Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb des Anlageobjekts. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb und Errichtung des Anlageobjekts, die Betriebskosten als auch die Konditionen der Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie, die variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf der produzierten Energie. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können. Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Energiepreismarkt kann Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen so stark, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.
9.	**Kosten und Provisionen** Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen: Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform und die Vermittlungsleistung eine einmalige Gebühr für die Vermögensanlage in Höhe von 5.950 EUR zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „WP Hummelsebene Basis“ und „WP Hummelsebene Premium“ verbundenen Kosten und der Provisionen beträgt 21.850 EUR zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer und wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Darüber hinaus fallen keine Kosten und Provisionen an.
10.	**Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen** Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.anleger-service.de/windpark-hummelsebene betreibt.
11.	**Anlegergruppe** Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Aufgrund der Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2031 sollte der Anleger über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen und durch das Studium des Verkaufsprospekts ausgeglichen werden.
12.	**Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche** Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
13.	**Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen** Der Verkaufspreis sämtlicher innerhalb der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt 0 EUR.
14.	**Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht** Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG existiert nicht.
15.	**Mittelverwendungskontrolleur** Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c Abs. 1 VermAnlG ist nicht erforderlich.
16.	**Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells** Es liegt kein Blindpool-Modell nach § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.	**Gesetzliche Hinweise** Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage. Der Emittent hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig zu veröffentlichende Jahresabschlüsse sind bei der Windpark Hummelsebene GmbH & Co. KG, Appenweierer Straße 54, 77704 Oberkirch erhältlich und ist zudem im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 VermAnlG

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „WP Hummelsebene Basis“ vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	**x**	**x**
Vorname, Name	**Ort, Datum**	**Unterschrift**